

Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Sozialwissenschaften vom 1. September 2005

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752) hat die Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld folgende Anlage zu § 1 Abs. 1 der Prüfungs- und Studienordnung für das Bachelorstudium (BPO) an der Universität Bielefeld vom 15. Juli 2002 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Nr. 15 S. 184) geändert durch Ordnung vom 15. Juni 2005 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 34 Nr. 7 S. 88) beschlossen:

- 1. Bachelorgrad (§ 3 BPO)**
Die Fakultät für Soziologie bietet das Fach Sozialwissenschaften als Kernfach mit dem Abschluss "Bachelor of Arts (B.A.)" und als Nebenfach im Bachelorstudiengang an.
- 2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 2 BPO)**
- entfällt -
- 3. Studienbeginn (§ 5 BPO)**
Das Studium des Faches Sozialwissenschaften kann im Bachelor-Studiengang nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- 4. Kombinationsmöglichkeiten (§ 7 Abs. 1 BPO)**
Das Kernfach Sozialwissenschaften muss mit einem anderen im Rahmen der BPO angebotenen Nebenfach kombiniert werden.
- 5. Studium des Faches Sozialwissenschaften als Kernfach (§§ 6 - 10 BPO)**

5.1 Fachliche Basis (§ 8 Abs. 1 Satz 1 BPO)

Nr.	Modul	LP	SWS	empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
1	Orientierungsmodul ¹	8	6	1	1	1	
2	Einführung Politikwissenschaft	10	6	1 - 2	1	1	
3	Einführung Wirtschaftswissenschaften	11	7	1 - 2	2		
4	Einführung Soziologie	10	8	2 - 3	1	1	
5	Public Policy (Politikfeldanalyse) ¹	9	6	2 - 3	1		
6	Methoden empirischer Sozialforschung	9	6	3 - 4	1		Modul 1
7	Soziologie/Ökonomik ¹ oder	9	6	4	1	1	Module 1, 3, 4
8	Geographie/Soziologie ^{1, 2}						
Summe:		66	45		8	4	

¹ Das Orientierungsmodul sowie die Module Public Policy und Soziologie/Ökonomie und Geographie/Soziologie sind fachübergreifend.

² Das Modul 8 "Geographie/Soziologie" ist (als Ersatz für das Modul 7: "Soziologie/Ökonomie") verpflichtend für Studierende mit dem Berufsziel Lehrkraft an Grundschulen. Studierende mit dem Ziel "Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen (GHR)", die nicht den Studienschwerpunkt Grundschule haben, können wählen, ob sie Modul 7 oder Modul 8 studieren. Studierende mit dem Ziel "Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen" müssen Modul 7 wählen.

5.2 Profile und individueller Ergänzungsbereich (§ 6 Abs. 3, § 8 Abs. 1 Satz 1, 3 BPO)

5.2.1 Profil "Bildung und Weiterbildung"

Nr.	Modul	LP	SWS	empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
9	Berufsfeldorientierung ¹	8	4	3 - 4	1		Modul 1
10	Profilbezogene Konzepte ^{2, 3}	10 (+6) ⁴	6	5	2 (+1) ⁴		Module 1,2,3,4
11	Praxismodul ^{3, 5}	12 (+6) ⁴	7	5 - 6	1 (+1) ⁴		Module 6, 9
	Individueller Ergänzungsbereich ^{5, 6}	18		4 - 6			
Summe:		54	17		4 (+1)		

¹ Das Modul "Berufsfeldorientierung" ist profil- und fachübergreifend. Die Studierenden erkunden zur Vorbereitung der Profilsentscheidung ein Praxisfeld.

² Studierenden mit dem Berufsziel Lehrkraft an Grundschulen wird dringend empfohlen, im Rahmen des Moduls. "Profilbezogene Konzepte" ihren Schwerpunkt auf die Didaktik des Sachunterrichts zu legen. Damit tragen sie den besonderen Anforderungen dieser Schulform Rechnung. Einzelheiten zum Modul "Profilbezogene Konzepte" sind in der Studiengangsbeschreibung dargestellt.

³ Die Module 10 und 11 enthalten mindestens je 4 SWS Fachdidaktik/Vermittlungswissenschaften.

- ⁴ Die Bachelorarbeit wird mit 6 LP dem Modul 10 oder 11 zugeordnet. Die Zahl der Leistungspunkte und Einzelnachweise erhöht sich in dem Modul entsprechend.
- ⁵ Das Praxismodul enthält profilbezogene Praxisstudien im Umfang von 9 LP.
- ⁶ Im Individuellen Ergänzungsbereich können Veranstaltungen aus dem Lehrangebot der Universität frei gewählt werden. Dabei muss es sich nicht um Module im Sinne der BPO handeln. Es wird allerdings empfohlen, Lehrveranstaltungen und Module zu studieren, die das Profilstudium in fachlicher oder fachübergreifender Perspektive erweitern. Studierenden, die das "Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen" anstreben, wird dringend empfohlen, im Rahmen des "individuellen Ergänzungsbereichs" didaktische Grundlagenstudien in Deutsch oder Mathematik zu absolvieren, die zu den Voraussetzungen für die Erteilung des ersten Staatsexamens in diesem Lehramt gehören.

5.2.2 Profil "Medien, Technik und Kommunikation"

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
9	Berufsfeldorientierung ¹	8	4	3 – 4	1		Modul 1
12	Profilbezogene Konzepte ²	10 (+6) ³	6	5	2 (+1) ³		Module 1, 2, 3, 4
13	Praxismodul ⁴	12 (+6) ³	7	5 – 6	1 (+1) ³		Module 6, 9
	Individueller Ergänzungsbereich ^{4,5}	18		4 – 6			
Summe:		54	17		4 (+1)		

¹ Das Modul "Berufsfeldorientierung" ist profil- und fachübergreifend. Die Studierenden erkunden zur Vorbereitung der Profilscheidung ein Praxisfeld.

² Einzelheiten zum Modul "Profilbezogene Konzepte" sind in der Studiengangsbeschreibung dargestellt.

³ Die Bachelorarbeit wird mit 6 LP dem Modul 12 oder 13 zugeordnet. Die Zahl der Leistungspunkte und Einzelnachweise erhöht sich in dem Modul entsprechend.

⁴ Das Praxismodul enthält profilbezogene Praxisstudien im Umfang von 10 LP.

⁵ Im Individuellen Ergänzungsbereich können Veranstaltungen aus dem Lehrangebot der Universität frei gewählt werden. Dabei muss es sich nicht um Module im Sinne der BPO handeln. Es wird allerdings empfohlen, Lehrveranstaltungen und Module zu studieren, die das Profilstudium in fachlicher oder fachübergreifender Perspektive erweitern.

5.2.3 Profil "Politik, Verwaltung und Sozialer Sektor"

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
9	Berufsfeldorientierung ¹	8	4	3 – 4	1		Modul 1
14	Profilbezogene Konzepte ²	10 (+6) ³	6	5	2 (+1) ³		Module 1, 2, 3, 4
15	Praxismodul ⁵	12 (+6) ³	7	5 – 6	1 (+1) ³		Module 6, 9
	Individueller Ergänzungsbereich ^{4,5}	18		4 – 6			
Summe:		54	17		4 (+1)		

¹ Das Modul "Berufsfeldorientierung" ist profil- und fachübergreifend. Die Studierenden erkunden zur Vorbereitung der Profilscheidung ein Praxisfeld.

² Einzelheiten zum Modul "Profilbezogene Konzepte" sind in der Studiengangsbeschreibung dargestellt.

³ Die Bachelorarbeit wird mit 6 LP dem Modul 14 oder 15 zugeordnet. Die Zahl der Leistungspunkte und Einzelnachweise erhöht sich in dem Modul entsprechend.

⁴ Das Praxismodul enthält profilbezogene Praxisstudien im Umfang von 10 LP.

⁵ Im individuellen Ergänzungsbereich können Veranstaltungen aus dem Lehrangebot der Universität frei gewählt werden. Dabei muss es sich nicht um Module im Sinne der BPO handeln. Es wird allerdings empfohlen, Lehrveranstaltungen und Module zu studieren, die das Profilstudium in fachlicher oder fachübergreifender Perspektive erweitern.

5.3 Schlüsselqualifikationen

Für die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen sind 4-6 Leistungspunkte vorgesehen, die im Kontext fachlicher Module und Lehrveranstaltungen, insbesondere der Module **1, 9, 11, 13 und 15**, vergeben werden. Das Nähere ist in der Studiengangsbeschreibung dargestellt.

6. Studium des Fachs Sozialwissenschaften als Nebenfach (§§ 6 - 10 BPO)

6.1 Fachliche Basis (§ 8 Abs. 1 Satz 1 BPO)

Nr.	Modul	LP	SWS	empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
1	Orientierungsmodul	8	6	1	1	1	
3	Einführung Wirtschaftswissenschaften	11	7	1 – 3	2		
4	Einführung Soziologie	10	8	1 – 3	1	1	
Summe:		29	21		4	2	

6.2 Profile (§ 8 Abs. 1 Satz 1 BPO)

6.2.1 Profil "Bildung und Weiterbildung"

Nr.	Modul	LP	SWS	empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
7	Soziologie/Ökonomik	9	6	4	1	1	Module 3, 4
8	Geographie/Soziologie ¹						
2	Einführung Politikwissenschaft ²	9	6	3-4 oder 5-6	1		Module 1, 3, 4
6	Methoden empirischer Sozialforschung ²						
16	Profilbezogene Ergänzung ³	13	8	5 – 6	1	1	Module 1, 3, 4
Summe:		31	20		3	2	

¹ Das Modul 8 Geographie/Soziologie ist (als Ersatz für das Modul 7) verpflichtend für Studierende, die das "Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen, Studienschwerpunkt Grundschule (G)" anstreben. Studierende mit dem Ziel „Lehramt GHR“, die nicht den Studienschwerpunkt Grundschule haben, können wählen, ob sie Modul 7 oder Modul 8 studieren. Studierende mit dem Ziel "Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen" müssen Modul 7 studieren.

² In diesem Profil ist entweder das Modul 2 oder das Modul 6 zu studieren. Studierende, die das „Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen“ anstreben, sollten das Modul 2 "Einführung in die Politikwissenschaft" studieren. Studierende, die das „Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen“ anstreben, sollten das Modul 6 "Methoden der empirischen Sozialforschung" studieren. Studierende, die das Profil "Bildung und Weiterbildung" nicht mit dem Berufsziel Lehrer/in studieren, können Modul 2 oder Modul 6 studieren.

³ Das Modul "Profilbezogene Ergänzung" enthält 8 SWS Fachdidaktik. Die Einzelheiten zu diesem Modul sind in der Studiengangsbeschreibung dargestellt.

6.2.2 Profil "Medien, Technik und Kommunikation"

Nr.	Modul	LP	SWS	empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
2	Einführung Politikwissenschaft	10	6	3-4 oder 5-6	1	1	
6	Methoden empirischer Sozialforschung	9	6	3 - 4 oder 5-6	1		
17	Profilbezogene Ergänzung ¹	12	8	5 – 6	1	1	Module 1, 3, 4
Summe:		31	20		3	2	

¹ Die Einzelheiten zum Modul "Profilbezogene Ergänzung" sind in der Studiengangsbeschreibung dargestellt.

6.2.3 Profil "Politik, Verwaltung und Sozialer Sektor"

Nr.	Modul	LP	SWS	empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
2	Einführung Politikwissenschaft	10	6	3-4 oder 5-6	1	1	
6	Methoden empirischer Sozialforschung	9	6	3-4 oder 5-6	1		
18	Profilbezogene Ergänzung ¹	12	8	5 – 6	1	1	Module 1, 3, 4
Summe:		31	20		3	2	

¹ Die Einzelheiten zum Modul "Profilbezogene Ergänzung" sind in der Studiengangsbeschreibung dargestellt.

7. Nähere Angaben zu Leistungspunkten und Einzelleistungen (§ 9 Abs. 2, § 10 BPO)

- (1) Leistungspunkte werden im Fach Sozialwissenschaften durch die regelmäßige Teilnahme an einem Lehrangebot, durch aktive Teilnahme, die die Anfertigung von Aufgaben zu Übungszwecken einschließt, und durch benotete bzw. unbenotete Einzelleistungen erworben.
- (2) Aufgaben zu Übungszwecken können die Anfertigung von Sitzungsprotokollen, abstracts kurzer Texte, vorbereitete Sitzungsbeiträge, Anwendungsaufgaben usw. sein.
- (3) Einzelleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
 - Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (8 bis 12 Seiten),
 - Referat mit Thesenpapier von 3 bis 6 Seiten sowie Moderation der Seminardiskussion,
 - Hausarbeit im Umfang von 18 bis 25 Seiten,
 - Portfolio mit mindestens drei kleineren Leistungen (z.B. Protokoll, mediengestützte Präsentation, Exzerpt, Rezension, Erkundungsbericht),
 - mündliche Einzelleistung von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten,
 - Klausur von mindestens zwei und höchstens vier Stunden Dauer.Weitere Formen, insbesondere für den Nachweis von Schlüsselqualifikationen einschließlich Medienkompetenz, sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein.
- (4) Der Zeitraum für die Anfertigung von Hausarbeiten und schriftlichen Ausarbeitungen der Referate beträgt mindestens drei Wochen.
- (5) Mündliche Einzelleistungen werden vor einer oder einem Prüfungsberechtigten in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers erbracht. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten.
- (6) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung. Sie wird von einer prüfungsberechtigten Person der Fakultät für Soziologie ausgegeben und von dieser und einer weiteren prüfungsberechtigten Person bewertet. Der oder die Studierende kann Vorschläge für das Thema und die weitere prüfende Person machen. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Wochen und der Umfang soll ca. 30 Seiten betragen. Die Arbeit ist in dreifacher Ausfertigung fristgerecht abzugeben. Die Note (Zahlenwert) ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird von der Dekanin oder dem Dekan eine dritte prüfungsberechtigte Person zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Falle wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" oder besser sind. Für die Berechnung der Note der Bachelorarbeit gilt § 13 Abs. 2 Satz 3 BPO entsprechend. Gruppenarbeiten sind für zwei beteiligte Studierende möglich. Der Umfang der Arbeit erhöht sich entsprechend. Die individuellen Anteile sind kenntlich zu machen und werden individuell benotet.
- (7) Nicht fristgerecht erbrachte Leistungen gelten als nicht erbracht.
- (8) Alle schriftlichen Leistungen sind auf Verlangen auch als Textdatei abzuliefern.

8. Inkrafttreten und Geltungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten am 1. Oktober 2005 in kraft. Gleichzeitig tritt die Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Sozialwissenschaften vom 21. Mai 2003 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 32 Nr. 10 S. 100) geändert durch Ordnung vom 1. August 2003 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 32 Nr. 17 S. 198) außer Kraft; Absätze 2 und 3 bleiben unberührt.
- (2) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für alle Studierenden, die ihr Studium im Fach Sozialwissenschaften zum Wintersemester 2005/06 aufnehmen. Für Studierende, die ihr Studium im Fach Sozialwissenschaften im Wintersemester 2004/2005 oder im Sommersemester 2005 aufgenommen haben, finden lediglich die Ziffern 5.2 bis 5.3 sowie 6.2 bis 7 Anwendung; im Übrigen finden auf diese Studierenden sowie auf die Studierenden, die ihr Studium im Fach Sozialwissenschaften vor dem Wintersemester 2004/2005 aufgenommen haben, die Fächerspezifischen Bestimmungen vom 21. Mai 2003 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 32 Nr. 10 S. 100) geändert durch Ordnung vom 1. August 2003 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 32 Nr. 17 S. 198) Anwendung; Absatz 3 bleibt unberührt.
- (3) Auf Antrag der oder des Studierenden werden diese Fächerspezifischen Bestimmungen in vollem Umfang auch auf Studierende angewandt, die ihr Studium im Fach Sozialwissenschaften vor dem Wintersemester 2005/2006 aufgenommen haben. Der Antrag ist unwiderruflich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld vom 25.5.2005.

Bielefeld, den 1. September 2005

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann